

Allgemeine Geschäftsbedingungen



PSP Software GmbH

Bachstraße 27
88214 Ravensburg

fon +49 751 994 374 - 0
fax +49 751 994 374 - 22

psp@psp-software.de
www.psp-software.de

Handelsregister: AG Ulm HRB 551948
USt-IDNr: DE195455161
Geschäftsführer: Jürgen Wiggerhauser

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der PSP Software GmbH (im Folgenden „Lizenzgeber“) und dem Lizenznehmer abgeschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden. Konkurrierende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn diese seitens des Lizenzgebers nicht ausdrücklich widersprochen werden. Konkurrierende Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, wenn der Lizenzgeber dieses ausdrücklich schriftlich bestätigt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst Tätigkeiten in Deutschland. Alle Angebote des Lizenzgebers sind freibleibend.

Verträge mit dem Lizenzgeber kommen dadurch zustande, dass der Lizenznehmer zunächst über ein entsprechendes Formular im Internet oder ein schriftliches Auftragsformular ein Vertragsangebot dem Lizenzgeber unterbreitet. Die Annahmeerklärung durch den Lizenzgeber erfolgt per Auftragsbestätigung in Textform oder, indem mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird.

Der Lizenznehmer ist Verbraucher, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Qualitative Weiterempfehlungen von Applikationen und Produkten beinhalten weder eine vertragliche Anbahnung oder Vereinbarung noch sind Letztere als Unterauftragsnahme zu verstehen. Insofern wird jedwede

diesbezügliche Rechtspflicht abgelehnt. Zur Erreichung einer rechtswirksamen Lizenznutzung, in Zusammenhang mit einer Kundenempfehlung an Dritte, ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Lizenzgeber abzuschließen.

1.2. Salvatorische Klausel

Sollte die AGB, Bestimmungen oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen oder Teile hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils derselben tritt diejenige Regelung, die wirksam wäre oder ihrer Bestimmung nach der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils am nächsten kommt.

1.3. Geltendes Recht

Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

1.4. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Lizenzgebers in Ravensburg. Ist der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des § 1 HGB, eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen

Tätigkeit handelt, so ist der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Lizenzgebers, soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Gleiches gilt, wenn der Lizenznehmer keinen ständigen Wohnsitz im Inland hat.

1.5. Änderungen

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, ebenso die Aufhebung des Textformerfordernisses.

1.6. Bonitätsprüfung

Mit Akzeptieren der AGB erklärt der Lizenznehmer sein Einverständnis, dass der Lizenzgeber, im Rahmen der Vertragsbeziehung, auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter statistischer Scoringverfahren eine auftragsbezogene automatisierte Bonitätsprüfung durchführt. Diese Bonitätsprüfung hilft dem Lizenzgeber Zahlungsausfallrisiken zu minimieren. Im Rahmen des Scorings verwendet der Lizenzgeber neben den im Rahmen der Bestellung angegebenen Daten auch Adressdaten.

1.7. Angaben des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei der Bestellung oder Registrierung wahrheitsgemäße, aktuelle und vollständige Angaben zu machen. Er hat seine Benutzerdaten auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten. Der Lizenznehmer ist ferner verpflichtet, seine Zugangsdaten geheim zu halten. Bei Verlust der Zugangsdaten oder bei Verdacht des unbefugten Gebrauchs dieser Zugangsdaten durch Dritte ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Lizenzgeber unverzüglich hierüber zu informieren. Der Lizenznehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Missbrauch seiner Zugangsdaten und für alle daraus entstehenden Schäden. Soweit nicht vom Lizenzgeber verschuldet, haftet der Lizenzgeber nicht für Schäden, die dem Lizenznehmer durch Missbrauch oder Verlust seiner Zugangsdaten (insbesondere IP-Adresse oder Benutzername/Passwort) entstehen.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an einer vertragsgegenständlichen Software ein.

2.2. Der Lizenznehmer hat die Eigenschaften des Vertragsgegenstandes gemäß der Testumgebung überprüft und erkennt diese als bestehende Vertragsbestandteile an. Etwaige Abweichungen des Testsystems zum Echtssystem sind vom Lizenznehmer binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab erstmaliger Nutzung bzw., sofern es sich um nicht offensichtliche Abweichungen handelt, unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Lizenzgeber schriftlich anzuzeigen. Alle Eigenschaften, welche vier Wochen nach erstmaliger Nutzung vorliegen und unbeanstandet sind, gelten als festgestellt.

3. Laufzeit und Beendigung

3.1. Laufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit dem vertraglich festgelegten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Die Vereinbarung verlängert sich nach Ablauf dieser Zeit automatisch um weitere 12 Monate, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien vertragsgemäß gekündigt wird.

3.2. Ordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung oder einen ihrer Anhänge mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit zu kündigen. Eine andere Vertragslaufzeit kann sich aus dem Softwarebestellschein ergeben. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner entscheidend. Kann die Zustellung der Kündigung nicht bewirkt werden, da der Empfänger verzogen ist und/oder seine neue Anschrift dem anderen Vertragspartner nicht mitgeteilt hat, so gilt die Kündigung mit dem fristgerechten Versuch der Zustellung an die dem Lizenzgeber zuletzt bekannte Anschrift als rechtzeitig bewirkt.

3.3. Außerordentliche Kündigung

Diese Vereinbarung sowie deren Anhänge können von jeder Partei aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gekündigt werden, insbesondere wenn

- a) die jeweils andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen eine Hauptleistungspflicht dieser Vereinbarung oder ihrer Anhänge begeht und diesen nicht unverzüglich nach positiver Kenntnis behebt oder
- b) der Lizenznehmer dreimal mit der Zahlung seiner monatlichen Lizenzgebühren in Verzug kommt oder
- c) der Lizenznehmer gegen wesentliche Nutzungsregelungen, insbesondere der mittelbaren und/oder unmittelbaren Nutzungsgabe an unautorisierte Dritte, beziehungsweise gegen vereinbarte Nutzungsbeschränkungen verstößt.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung, begründet durch die vor bezeichneten Ziffern b). und c). schuldet der Lizenznehmer die rückständigen monatlichen Lizenzgebühren sowie die Lizenzgebühren bis zum Zeitpunkt des Vertragsablaufes, welcher durch ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt begründet würde, nebst eines etwaigen Verzugsschadens in Form von Rücklastkosten, Bankspesen, Mahn-, Vollstreckungs-, Verfahrens- und Bearbeitungsgebühren.

3.4. Folgen der Beendigung

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Softwarenutzung mit Ablauf des Tages zu beenden, in dem der Software-Lizenzvertrag endet. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung ist die Nutzung mit dem Zugang der Kündigung einzustellen. Überlassene und nutzungsrelevante Dokumente und Unterlagen sind gemäß den vertraglichen Regelungen an den Lizenzgeber herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

3.5. Kündigungsform

Grundsätzlich bedarf die Kündigung zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

4. Nutzungsrechte des Lizenznehmers

4.1. Nutzungsumfang

Der Lizenznehmer erhält gemäß den im Softwarebestellschein aufgeführten Bedingungen das einfache, auf die Dauer des Vertrages befristete, auf Dritte nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Programme ausschließlich zu eigenen Zwecken. Die dem Lizenznehmer übertragenen Rechte fallen nach Ende des Vertrages ohne weitere Rechtshandlung auf den

Lizenzgeber zurück. Darstellungen in Marketingmaterialien, Leistungsbeschreibungen etc. stellen keine Garantien dar. Voraussetzung einer Garantie ist eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Lizenzgebers.

4.2. Nutzungsbeschränkung

Der Lizenznehmer erhält für die lizenzierten Produkte Nutzungs- und Zugriffsrechte nach Maßgabe der im Softwarebestellschein sowie im Lizenzvertrag aufgeführten Konditionen. Nutzung und Zugriff sind dabei nur insoweit zulässig als durch diese Bedingungen ausdrücklich gestattet. Die Nutzung der Softwarelizenzen ist auf die im Softwarebestellschein vom Lizenznehmer vereinbarte Anzahl von Nutzern beschränkt. Die Nutzer sind vom Lizenznehmer namentlich zu benennen. Deren Zugangsberechtigung wird vom Lizenzgeber schriftlich bestätigt. Eine weitergehende und von der Vereinbarung nicht erfasste Nutzung durch unautorisierte Dritte ist unzulässig. Die hinterlegten Tarifdaten, Prämien, Leistungsaussagen, Tarifdruckstücke sowie die abgerufenen Dokumente dürfen vom Lizenznehmer nur unverändert im Rahmen der Nutzung des Programmes und nur für den eigenen Gebrauch verwendet werden. Eine anderweitige Nutzung, insbesondere die Veröffentlichung und jede gewerbliche Weitergabe der Programme, Daten oder Dokumente, ist untersagt.

Der Lizenznehmer zahlt für jeden Fall der Zuwiderhandlung und unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Konventionalstrafe in Höhe von 5% der Vertragssumme. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche oder ein außerordentliches Kündigungsrecht bleiben hiervon unbenommen. Diese Konventionalstrafe entbindet den Lizenznehmer nicht von den vertraglichen Verpflichtungen und weiteren Schadensersatzzahlungen. Die Konventionalstrafe ist bei Pflichtverletzungen der oben genannten Art in jedem Falle geschuldet, d.h. auch falls der Vertrag aus irgendeinem Grunde nicht (oder nicht mehr) bestehen sollte.

4.3. Veränderungsverbot

An den vom Lizenzgeber zur Nutzung zur Verfügung gestellten Produkten hat dieser das alleinige Urheberrecht. Dies gilt auch für erstellte Layoutelemente. Die Mitnahme von Layoutelementen nach Vertragsende ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers zulässig. Vervielfältigungen von Lizenzprodukten sind nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zulässig. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt Copyright-Vermerke, Kennzeichnungen und/oder Eigentumsangaben am Programm oder Dokumentationsmaterial zu verändern.

4.4. Überprüfungsrecht

Der Lizenzgeber ist berechtigt, zum Zwecke der Missbrauchskontrolle, entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen einzusetzen, um sowohl den Nutzungsumfang als auch die ordnungs- und vertragsgemäße Nutzung der Softwarelizenzen mittels Datenvalidierung zu überprüfen. Weiterhin ist der Lizenzgeber berechtigt, technische Vorkehrungen zu treffen, durch die eine Nutzung über den vertraglich zulässigen Umfang hinaus verhindert wird, insbesondere entsprechende Zugangssperren zu installieren. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber die zur Überprüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.5. Erlöschen des Nutzungsrechts bei Missbrauch

Das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der Software erlischt, ohne dass es einer Erklärung bedarf, wenn der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen des Vertrages verstößt.

4.6. Unterlizenzen

Für weitere als die im Softwarebestellschein genannten Nutzer können Unterlizenzen erworben werden. Diese Lizenzen können jederzeit angemeldet und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen formlos zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 1 Monat. Sie gelten ausdrücklich nicht für Personen, die außerhalb der Institution des Lizenznehmers eine andere Firma besitzen oder Vermittlungsgeschäfte und andere Dienstleistungen nutzen. Insofern liegt eine Zweckgebundenheit zum Lizenznehmer vor. Sollte eine unautorisierte Nutzung vorliegen, so wird der Lizenzgeber für die unberechtigt genutzte Unterlizenz eine Nachberechnung, auf der Grundlage der Konditionen einer Hauptlizenz, vornehmen.

5. Schutzrechte

5.1. Gewerbliche Schutzrechte

Autorennamen, Urheberrechtsvermerke, Hinweise auf Kennzeichen (insb. Marken und Unternehmensbezeichnungen), Logos, andere der Identifikation dienende oder urheberrechtlich relevante Hinweise sowie Haftungsausschlüsse, Rechtsvorbehalte etc. dürfen nicht entfernt, verändert oder unterdrückt werden.

5.2. Unberechtigter Zugang

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zudem, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten sowie den Missbrauch durch Dritte zu verhindern. Er stellt über dies sicher, dass die in seinem Unternehmen tätigen Nutzer diese Verpflichtung ebenfalls einhalten. Gegenüber Mitarbeitern ist ausdrücklich auf die Einhaltung dieser AGB sowie der Vorschriften des deutschen Urheberrechts hinzuweisen.

5.3. Technische Voraussetzungen

Der Lizenznehmer ist weiterhin dafür verantwortlich, dass bei ihm die technischen Voraussetzungen für den Zugang geschaffen werden, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware und Betriebssystemsoftware, der Verbindung zum Internet und der aktuellen Browsersoftware. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer auf Anfrage über den jeweils einzusetzenden Browser informieren.

5.4. Mitwirkungspflichten

Im Falle der Weiterentwicklung der Softwareplattformen und sonstiger technischer Komponenten des Systems durch den Lizenzgeber, obliegt es dem Lizenznehmer, nach Information durch den Lizenzgeber, die notwendigen Anpassungsmaßnahmen bei der von ihm eingesetzten Soft- und Hardware zu treffen. Soweit die ordnungsgemäße Nutzbarkeit der vom Lizenzgeber erbrachten Leistungen voraussetzt, dass bei den vom Lizenznehmer eingesetzten Rechnern bestimmte Einstellungen vorgenommen werden wie Akzeptanz von Cookies oder Aktivierung von JavaScript etc., obliegt es

dem Lizenznehmer, die entsprechenden Einstellungen vorzunehmen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die zur Sicherung seines Systems gebotenen Vorkehrungen (z. B. Firewall, DMZ, Antiviren-Software, Security-Protokolle, o. ä.) zu treffen und diese permanent auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten. Insbesondere wird der Einsatz einer aktuellen Sicherheitssoftware zur Abwehr von Malware sowie unbefugtem Zugriff empfohlen. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden am DV-System des Lizenznehmers.

Der Lizenznehmer ist allein verantwortlich, für seine Anbindung an das Internet und deren Aufrechterhaltung sowie für die zur Kommunikation mit dem Server erforderliche Hard- und Software sowie etwaige weitere Telekommunikationsgeräte zu sorgen. Einzelheiten über die hierfür erforderlichen oder sinnvollen Mindeststandards werden dem Lizenznehmer auf Anfrage des Lizenzgebers mitgeteilt.

5.5. Rechtsverletzung

Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich unterrichten, sobald er Kenntnis von dem Missbrauch eines gewerblichen Schutzrechtes gemäß Ziffer 5.1. dieser AGB erlangt. Bei Missbrauch ist der Lizenzgeber berechtigt, den Zugang zu sperren. Ein von dem Lizenznehmer zu vertretender Missbrauch stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar und berechtigt daher den Lizenzgeber zur außerordentlichen Kündigung im Sinne von 3.4. a) dieser AGB.

Wenn ein Dritter Ansprüche aus Schutzrechten behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis an der Software entgegenstehen, so hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit dem Lizenzgeber führen oder den Lizenzgeber zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.

6. Änderungsbefugnis des Lizenzgebers

6.1. Änderungsbefugnis

Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Inhalte der jeweiligen Software zu verändern, einzuschränken oder Inhalte auszutauschen, um den technischen Fortschritt zu berücksichtigen oder die kontinuierliche Einhaltung des zwingenden Rechts zu gewährleisten.

6.2. Updates

Der Lizenzgeber nimmt Updates zu Programmen und/oder Programmdateien vor, sobald diese als notwendig und zweckdienlich angesehen werden.

7. Vergütung

7.1. Zahlung der Lizenzgebühr

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, an den Lizenzgeber die jeweilige Lizenzgebühr als Gegenleistung für die Einräumung der Rechte zu zahlen. Die Höhe der monatlichen Lizenzgebühr für das dem Lizenznehmer

eingeräumte Nutzungsrecht ergibt sich aus dem gewählten Leistungspaket und der Anzahl weiterer gewünschter User-Lizenzen. Die Preise sind dem Softwarebestellschein zu entnehmen. Alle angegebenen Preise und Gebühren verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Lizenznehmer wird die Software nur dann vollständig und dauerhaft nutzen können, sofern er die Lizenzgebühr zahlt.

7.2. Fälligkeit

Die Lizenzgebühr ist nach Lieferung/Freischaltung der Programme monatlich vorschüssig (ab Beginn des ersten vollen Kalendermonats) fällig. Darin enthalten sind alle Kosten für Updates und Upgrades. Eine etwaig geschuldete Einrichtungsgebühr für das jeweilige Produkt wird zu Beginn der Freischaltung per Rechnung erhoben. Die Lizenzgebühr wird im Wege des Banklastschriftverfahrens entrichtet. Für Lizenzgebühren, die nicht im Banklastschriftverfahren entrichtet werden, wird gemäß Softwarebestellschein eine separate Aufwandsgebühr berechnet.

7.3. Lizenzsperrung

Der Lizenzgeber ist berechtigt, eine vollständige Sperrung der Lizenz vorzunehmen und dem Lizenznehmer den Zugang zum System zu verweigern, wenn der Ereignisfall eintritt, dass der Lizenznehmer mit der Zahlung seiner monatlich vereinbarten Lizenzgebühren in Verzug gerät. Eine Aufhebung der Sperrung erfolgt erst nach vollständigem Ausgleich der rückständigen Posten. Das unterbrochene Nutzungsrecht ermächtigt den Lizenznehmer nicht zur Reduzierung der laufenden Lizenzgebühr. Die Ziffer 3.4. der AGB bleibt von dieser Regelung unberührt. Der Lizenznehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen.

8. Geheimhaltung

8.1. Datenschutz

Der Lizenzgeber erhebt im Rahmen der Abwicklung des Vertrages Daten des Lizenznehmers. Für die Verarbeitung von personenbezogenen Nutzungsdaten gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Daten werden zweckgebunden, in maschineller Form, vom Lizenzgeber verarbeitet und genutzt. Ohne Einwilligung des Lizenznehmers wird der Lizenzgeber Bestands- und Nutzungsdaten des Lizenznehmers nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Telediensten erforderlich ist.

8.2. Geheimhaltungspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden Informationen aus dem Bereich der anderen Partei vertraulich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere die dem Lizenzgeber bekanntwerdenden Vertragsdaten von Kunden des Lizenznehmers (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“). Dies gilt auch im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung, unabhängig aus welchem Grund die Vereinbarung beendet wird. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Ausübung von Rechten oder zur Vertragserfüllung notwendig ist und diese Personen im wesentlichen

vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten, wie hierin geregelt, unterliegen.

Der vorstehende Abschnitt gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese vertraulichen Informationen bereitzustellen, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. Der Lizenzgeber ist jedoch befugt, den Namen des Lizenznehmers in Referenzkundenlisten im Rahmen von Marketingaktivitäten zu verwenden.

9. Mängelhaftung

9.1. Mängel

Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software während der Vertragslaufzeit nicht mit Mängeln behaftet ist. Als Mängel gelten Abweichungen der Software von der Leistungsbeschreibung, u.a. in der begleitenden Dokumentation, soweit diese den Wert oder die Eignung der Vertragssoftware zur üblichen, dort beschriebenen Verwendung nicht nur unerheblich beeinträchtigen oder wenn der Lizenzgeber die für die vertraglich vereinbarte Verwendung erforderlichen Rechte dem Lizenznehmer nicht wirksam einräumen konnte.

9.2. Mängelanzeige

Der Lizenznehmer wird ggf. auftretende Mängel dem Lizenzgeber unverzüglich, durch eine entsprechende Anzeige in Textform, mitteilen und dabei angeben, wie sich der Sachmangel äußert, auswirkt, unter welchen Umständen er auftritt und wie dieser nach Ansicht des Lizenznehmers einzustufen ist.

9.3. Rechte des Lizenznehmers bei Mängeln

Sofern der Lizenzgeber nach Eingang der Mängelanzeige tatsächlich einen Mangel festgestellt hat, wird sie nach eigener Wahl entweder ein mangelfreies Produkt liefern oder sich bemühen, den Mangel zeitnah zu beheben. Gelingt ein derartiger Behebungsversuch nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, schlägt er auch innerhalb einer weiteren, vom Lizenznehmer angemessen zu setzenden Frist fehl, und stellt der Lizenzgeber keine Lösung zur Verfügung, so kann der Lizenznehmer unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche die Vergütung herabsetzen (mindern) oder den von dem Mangel betroffenen Vertragsteil kündigen. Sind etwa gemeldete Sachmängel nicht dem Lizenzgeber zuzurechnen, wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber den Zeitaufwand und die anfallenden Kosten jeweils zu geltenden Sätzen vergüten.

9.4. Ausschluss der Mängelhaftung

Unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 10.1. ist die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für anfängliche Mängel gem. 536a BGB ausgeschlossen.

10. Haftungsbeschränkungen

10.1. Haftung

In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Lizenzgeber Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

(a) Der Lizenzgeber haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Lizenzgeber ausdrücklich eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

(b) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

10.2. Beschränkung

Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 10.1 (b) beschränkt auf insgesamt pro Vertragsjahr auf die Vergütung, die für die betreffende Software gemäß Softwarebestellschein in dem Vertragsjahr gezahlt wurde. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 10.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für alle Ansprüche gegen den Lizenzgeber auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Abschnitts gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.3. Ausschluss

Der Lizenzgeber haftet nicht für die Richtigkeit und Aktualität der angebotenen Tarife, Prämien, Leistungsaussagen und hinterlegten Tarifdruckstücke in den Vergleichsprogrammen, sowie der inhaltlichen Haftungssicherheit der Beratungsprotokolle.

Der Lizenzgeber haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden.

Der Lizenzgeber ist nicht für technische Probleme (z.B. Leitungsstörungen, Stromausfälle und sonstige Probleme in Internet und Telekommunikationsinfrastruktur) oder sonstige Umstände (z.B. Krieg, Streik, Überschwemmungen, staatliche Restriktionen), die außerhalb des Einflussbereiches des Lizenzgebers liegen, verantwortlich.

Der Lizenzgeber übernimmt keine Haftung für Dritt- und Fremdanwendungen.

10.4. Fehlerfreiheit

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die vollständige Fehlerfreiheit eines Computerprogramms nicht gewährleistet werden kann.

11. Zusatzbedingungen für online basierende Programme

11.1. Betriebsbereitschaft

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass es dem Lizenzgeber nach Stand der Technik nicht möglich ist, eine 24-stündige Betriebsbereitschaft eines Internetserverns zu garantieren.

11.2. Zugang

Aufgrund von Wartungsarbeiten und Pflegemaßnahmen kann es zu vorübergehenden Beschränkungen der Verfügbarkeit kommen. Der Lizenzgeber wird die erforderlichen Arbeiten möglichst zügig und reibungslos durchführen. Der Betrieb der Software erfolgt auf einem Server des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber gestattet dem Lizenznehmer hierzu die zweckgebundene und im Rahmen des Software-Lizenzvertrages vereinbarte Nutzung der entsprechenden Server des Lizenzgebers. Eine anderweitige Nutzung der Server durch den Lizenznehmer ist untersagt.

11.3. Datensicherheit

Der Lizenzgeber stellt die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten auf den Servermaschinen sicher. Dazu werden Sicherheits- und Sicherungsmaßnahmen eingesetzt, welche sich an dem üblichen technischen Standard orientieren.

11.4. Auftragsverarbeitung

Als Ergänzung zum geschlossenen Lizenzvertrag verpflichten sich die Vertragsparteien zum Abschluss der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO (AVV) zur Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen. Bei fehlender Zustimmung des Lizenznehmers für diese Vereinbarung hat der Lizenzgeber das Recht, die Nutzung der Software bis zur Zustimmung auszusetzen oder den Lizenzvertrag - bei entsprechender Nichtreaktion oder Verweigerung - fristlos zu beenden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Lizenzgeber den Lizenznehmer auffordert, einer Änderung zur Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung zuzustimmen.